

Anlage 1

**Standardangaben für die Notifizierung gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrages
und gemäß Artikel 8 Absatz 3 des WTO-Übereinkommens
über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (SCM-Übereinkommen)**

**Abschnitt A: Angaben für eine Notifizierung gemäß Artikel 93 Absatz 3 des EG-Vertrages
(Beihilferegulungen und Ad-hoc-Fälle)
(Angaben in diesem Abschnitt werden nicht an die WTO weitergeleitet
und können in einer Amtssprache der Europäischen Union gemacht werden)**

(An das Generalsekretariat der Kommission)

1

Mitgliedstaat:

2

Für die Gewährung der Beihilfe zuständige Verwaltungsebene

- Bund
- Land
- Sonstige

3

Ministerium oder sonstige für die rechtliche Maßnahme und die Durchführung verantwortliche Stelle:
Kontaktperson(en):

4

Bezeichnung der Beihilfe:

5

Rechtsgrundlage (bitte eine Kopie der Rechtsgrundlage beziehungsweise des Entwurfs beifügen).

Bezeichnung:

Bezugnahme:

6

Bei Beihilferegulungen:

Handelt es sich um eine neue Regelung: JA/NEIN

Falls eine bestehende Regelung ersetzt wird, ist diese anzugeben.

7

Bei bestehenden Regelungen:

- Der Kommission gemeldet am:
- Nummer der Beihilfe:
- Von der Kommission genehmigt am:
- Schreiben der Kommission SG (.....) D/.....
- Welche Durchführungsbestimmungen sollen geändert werden und warum:

8

Zweck der Beihilfe:

Nur jeweils eine der nachstehenden Kategorien 8.1 und 8.3 angeben.

(Bitte gegebenenfalls sekundäre Ziele nennen)

8.1

Beihilfe mit horizontaler Ausrichtung

Förderziel (zum Beispiel allgemeine Investitionen, kleine und mittlere Unternehmen, Forschung und Entwicklung¹⁾,
Umweltschutz, Energieeinsparung):

Im Falle von FuE- oder Umweltschutzbeihilfen: Falls gewünscht wird, daß diese Notifizierung auch der WTO als
Notifizierung gemäß Artikel 8 Absatz 3 SCM-Übereinkommen übermittelt wird, sind die entsprechenden Angaben in
Abschnitt B des Fragebogens in einer der offiziellen Sprachen der WTO (Englisch, Französisch oder Spanisch) zu
übermitteln.

¹⁾ Bei FuE-Beihilfen bitte zusätzlichen Fragebogen für FuE-Beihilfen beifügen.

8.2

Beihilfe mit regionaler Ausrichtung:

Welche Regionen und Gebiete sind förderbar (NUTS-Ebene 2.3 oder darunter) ²⁾? Ist/Sind die Regelung/en ganz oder teilweise nach Ziel 1, 2 oder 5b förderbar? Bei Beihilfen an die Landwirtschaft: Betreffen sie die in der Richtlinie 75/268/EWG festgelegten Gebiete?

Falls gewünscht wird, daß diese Notifizierung auch der WTO als Notifizierung gemäß Artikel 8 Absatz 3 SCM-Übereinkommen übermittelt wird, sind die entsprechenden Angaben in Abschnitt B des Fragebogens in einer der offiziellen Sprachen der WTO (Englisch, Französisch oder Spanisch) zu übermitteln.

8.3

Beihilfe mit sektoraler Ausrichtung:

Welche Sektoren sind förderbar (dreistellige NACE-Gliederung oder entsprechende nationale Unterteilung – Angabe der verwendeten Systematik) ³⁾. Bei Beihilfen an die Landwirtschaft die betreffenden Erzeugnisse angeben.

9

Sonstige Beschränkungen oder Leitlinien für die Gewährung der Beihilfe:

Angabe der Beschränkungen hinsichtlich der Begünstigten [Anzahl der Beschäftigten, Umsatz, Bilanzsumme, Kapitalbeteiligung großer Unternehmen⁴⁾] oder der sonstigen Bedingungen/Leitlinien zur Festlegung der Begünstigten.

10

Art der Beihilfe (Nichtzutreffendes streichen):

- Zuschuß
- Zinsgünstiges Darlehen (Angabe der für die Gewährung des Darlehens geforderten Sicherheiten)
- Zinszuschüsse
- Steuerermäßigung
- Bürgschaft (Angaben über die Sicherung der Bürgschaften und eventuell fällige Gebühren)
- Beihilfen in Verbindung mit einer an Industrieunternehmen vergebenen FuE-Auftrag (bitte angeben)
- Sonstige (bitte angeben).

Für jede Beihilfeart sind die Regeln und Modalitäten der Gewährung im einzelnen darzulegen, insbesondere auch die Förderquote, die steuerliche Behandlung und ob die Beihilfe bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen automatisch oder nach dem Ermessen der zuständigen Behörden gewährt wird.

11

Für jede Beihilfeart sind die in die Berechnung der Beihilfeshöhe einbezogenen förderbaren Kosten (Grundstück, Gebäude, Ausrüstungen, Personal, Ausbildung, Beraterhonorare usw.) anzugeben.

12

Angaben zu den bei Erfolg des geförderten Vorhabens rückzahlbaren Beihilfen, insbesondere über die für die Feststellung des „Erfolgs“ anwendbaren Kriterien und die Modalitäten der Rückzahlung; ebenso anzugeben sind die vorgesehenen Sanktionen (z.B. Rückzahlung) im Falle der Nichtbeachtung der Bedingungen für die Beihilfegewährung durch den Begünstigten.

13

Falls mehrere Arten von Beihilfen vorgesehen sind, sind die Möglichkeiten der Kumulierung – auch mit anderen Beihilferegulungen – anzugeben.

14

Bei Beihilferegulungen:

Geltungsdauer der Regelung

14.1

Anzahl der Jahre (höchstens fünf):

²⁾ NUTS: Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik der Europäischen Gemeinschaft.

³⁾ NACE: Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft.

⁴⁾ Siehe Gemeinschaftsrahmen für KMU: Höchstens 25% des Kapitals darf im Besitz eines oder mehrerer die KMU-Definition nicht erfüllender Unternehmen sein (Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und – soweit keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anleger). (ABl. C 213 vom 19. 8. 1992).

14.2

Verlängerung einer bestehenden Regelung: JA/NEIN

Für welchen Zeitraum?

15.1

Ausgaben

Für die Geltungsdauer der Regelung oder Einzelbeihilfe angesetzte Haushaltsmittel beziehungsweise geschätzte Einnahmeausfälle im Falle steuerlicher Beihilfen.

Bei Änderung einer bestehenden Regelung Angaben (für die letzten drei Jahre) über:

- Ausgaben in Form vorgenommener Mittelbindungen,
oder – bei Steuervergünstigungen –
- Schätzung der Einnahmeausfälle

15.2

Werden die Mittel für ein Haushaltsjahr bewilligt? JA/NEIN

Falls NEIN, für welchen Zeitraum:

Sonstige Bestimmungen:

15.3

Bei Regelungen, die vom Gemeinschaftsrahmen für FuE-Beihilfen erfaßt werden, ist die Verteilung der Mittel auf Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Universitäten anzugeben.

16

Bei Beihilfen ohne ausdrückliche sektorale oder regionale Zweckbestimmung sind zu erwartende sektorale oder regionale Schwerpunkte der Mittelvergabe anzugeben.

17

Bei Beihilfeprogrammen:

Anzahl der Begünstigten (Nichtzutreffendes streichen)

Weniger als 10

10 bis 50

51 bis 100

101 bis 500

501 bis 1000

mehr als 1000.

18

Welche Informations- bzw. Kontrollmaßnahmen sind vorgesehen, um zu gewährleisten, daß die geförderten Vorhaben den angestrebten Zielen entsprechen?

Welche Bestimmungen regeln die Unterrichtung der Kommission über die Anwendung der Regelung?

19

Wünschenswert wäre eine eingehende Darlegung der Gründe, aus denen das Beihilfevorhaben als mit dem Vertrag vereinbar angesehen werden könnte, sofern diese nicht bereits eindeutig aus der in der Anmeldung angegebenen Zielstellung der Beihilfe hervorgehen. Dieser Begründung sind gegebenenfalls begleitende statistische Angaben hinzuzufügen (im Falle von Regionalbeihilfen z.B. die sozialen und wirtschaftlichen Bezugsgrößen der geförderten Gebiete).

20

Sonstige zweckdienlichen Angaben, insbesondere Anzahl der voraussichtlich geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze.